



Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 77

zu den Entwürfen

- eines Kantonsratsbeschlusses
über die Volksinitiative
«Abschaffung der Liegen-
schaftssteuer»**
- einer Änderung des Steuer-
gesetzes**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses, mit dem die Initiative «Abschaffung der Liegenschaftssteuer» abgelehnt wird. Gleichzeitig unterbreitet er dem Kantonsrat einen Gegenentwurf zur Initiative in der Form einer Änderung des Steuergesetzes. Danach sollen die Bestimmungen des Steuergesetzes über die Liegenschaftssteuer (§§ 241–246) auf den 1. Januar 2017 abgeschafft werden.

Der Regierungsrat hatte dem Kantonsrat mit Botschaft B 29 vom 7. Februar 2012 beantragt, die Initiative ohne Gegenentwurf abzulehnen. Nach seiner Einschätzung wäre der finanzielle Ausfall aus der Abschaffung der Liegenschaftssteuer in Anbetracht der angespannten Finanzlage und der düsteren Finanzperspektiven für den Kanton und für viele Gemeinden nicht tragbar.

Der Kantonsrat behandelte die Botschaft zur Initiative am 5. November 2012 und wies die Vorlage mit dem Auftrag an den Regierungsrat zurück, ihm in einer neuen Botschaft einen Gegenentwurf zur Initiative vorzulegen. Der Gegenentwurf solle eine Abschaffung der Liegenschaftssteuer in vier bis fünf Jahren vorsehen.

Die Liegenschaftssteuer beträgt im Kanton Luzern 0,5 Promille des Steuerwerts der Liegenschaft. Der Ertrag der Steuer (2012 rund 37 Mio. Fr.) fällt je zur Hälfte an den Kanton und an die Gemeinden. Der finanzielle Ausfall aus der Abschaffung der Liegenschaftssteuer ist nach unveränderter Einschätzung des Regierungsrates für den Kanton und viele Gemeinden auf absehbare Zeit nicht tragbar. Von einer Aufhebung der Liegenschaftssteuer wären gewisse Gemeinden besonders stark betroffen. Die Liegenschaftssteuer sichert zum einen Gemeinden mit vielen Ferienhäusern und Zweitwohnungen ein minimales Steueraufkommen. Neben den Tourismusgemeinden würden aber auch Gemeinden mit vielen Landwirtschaftsbetrieben eine bedeutende Einnahmequelle verlieren. Die Stadt Luzern zum andern, die einen grossen Anteil an juristischen Personen mit Liegenschaften aufweist, wäre von der Abschaffung der Liegenschaftssteuer überdurchschnittlich betroffen und verlöre damit eine indirekte Abgeltung ihrer Zentrumslasten. Schliesslich müssten auch weitere grössere Agglomerationsgemeinden, die zurzeit mit grösseren Defiziten zu kämpfen haben, mit wesentlichen Mindereinnahmen rechnen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb weiterhin, die Initiative ohne Gegenentwurf abzulehnen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Gesetzesinitiative «Abschaffung der Liegenschaftssteuer» sowie eine Änderung des Steuergesetzes als Gegenentwurf zur Initiative.

1 Die Gesetzesinitiative

1.1 Wortlaut und Begründung

Am 10. Februar 2011 reichte ein Initiativkomitee des Hauseigentümerverbands Kanton Luzern ein kantonales Volksbegehren mit dem Titel «Abschaffung der Liegenschaftssteuer» ein. Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL Nr. 1) stellen die Initiantinnen und Initianten folgendes Begehren auf Änderung des Steuergesetzes (StG; SRL Nr. 620):

«Die Paragraphen 241 bis 246 (Liegenschaftssteuer) des kantonalen Steuergesetzes vom 22. November 1999 werden aufgehoben.»

Zur Begründung seines Begehrens führt das Initiativkomitee an, Wohneigentum mache glücklich. 76 Prozent der Stimmberchtigten wollten Wohneigentum erwerben oder behalten.

Im Widerspruch dazu stehe die vergleichsweise tiefe Eigentumsquote in der Schweiz, weil die Behinderungen zu gross und die Belastungen zu hoch seien: Katasterverschätzung, Handänderungssteuer, Grundstücksgewinnsteuer, Liegenschaftssteuer, Notariatsgebühren und viele andere Gebühren belasteten das Grundeigentum. Nur ein Abbau der Steuern führe zu mehr Steuergerechtigkeit für Haus- und Wohneigentümer.

Wohneigentum fördern geschehe nur mit konkreten Schritten, zum Beispiel mit der Abschaffung der Liegenschaftssteuer. Die Steuerbelastungen würden gesenkt, was sich spürbar für Wohneigentümer und letztlich auch für Mieter auswirke.

Die Liegenschaftssteuer sei ein alter Zopf. Bei der Einführung 1946 habe der Satz 0,3 Promille betragen, der Katasterwert sei tief gewesen, der Strassenunterhalt, die Kanalisation, die Wasserleitungen und die Baupolizei seien durch die Gemeinden finanziert worden. Heute betrage der Satz 0,5 Promille, der Katasterwert entspreche dem Verkehrswert, Wasser, Abwasser, Baupolizei und so weiter würden verursachergerecht zulasten der Wohneigentümer verrechnet.

Luzern gehöre zu den letzten 13 Kantonen mit einer Liegenschaftssteuer. Diese Benachteiligung der Luzerner Wohneigentümer sei unfair und unlogisch.

Wiederholt sei seitens der Regierung und im Kantonsrat die Abschaffung der Liegenschaftssteuer diskutiert worden – doch immer sei «der Zeitpunkt nicht günstig» gewesen. Jetzt sei es höchste Zeit für diesen Schritt, zumal die Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden verkraftbar seien.

1.2 Zustandekommen und bisherige Behandlung

Das Initiativkomitee reichte innert der gesetzlichen Sammlungsfrist 11169 gültige Unterschriften ein. Am 18. Februar 2011 erklärte unser Rat gestützt auf § 141 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10) die Initiative als zustande gekommen (vgl. Luzerner Kantonsblatt 2011, S. 542).

Mit Botschaft B 29 vom 7. Februar 2012 beantragten wir Ihrem Rat, die Initiative ohne Gegenentwurf abzulehnen, weil nach unserer Einschätzung der finanzielle Ausfall bei einer Abschaffung der Liegenschaftssteuer in Anbetracht der angespannten Finanzlage und der düsteren Finanzperspektiven für den Kanton und für viele Gemeinden nicht tragbar wäre.

Ihre Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK) behandelte die Initiative in mehreren Sitzungen. Es wurden verschiedene Varianten von Teilabschaffungen als denkbare Gegenentwürfe geprüft:

- a. Unterscheidung zwischen selbstbewohnten und nicht-selbstbewohnten Liegenschaften,
- b. Unterscheidung zwischen Liegenschaften von natürlichen und von juristischen Personen,
- c. Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitwohnungen,
- d. Abschaffung der Liegenschaftssteuer per 2016 oder 2017.

Sämtliche Varianten wurden schliesslich verworfen. Eine Mehrheit der Kommission erachtete den finanziellen Ausfall bei einer Abschaffung der Liegenschaftssteuer ebenfalls als nicht tragbar. Die WAK beantragte daher Ihrem Rat, die Initiative ohne Gegenentwurf abzulehnen.

Ihr Rat behandelte die Vorlage am 5. November 2012 und wies sie an unseren Rat zurück mit dem Auftrag, in einer neuen Botschaft einen Gegenentwurf zur Initiative vorzulegen. Der Gegenentwurf solle eine Abschaffung der Liegenschaftssteuer in vier bis fünf Jahren vorsehen (vgl. Verhandlungen des Kantonsrates 2012, S. 1719–1734).

Beschliesst der Kantonsrat die Ausarbeitung eines Gegenentwurfs, hat ihm der Regierungsrat innert Jahresfrist Botschaft und Entwurf vorzulegen. Initiative und Gegenentwurf werden den Stimmberechtigten in einer Doppelabstimmung unterbreitet (§ 82h Kantonsratsgesetz). Werden in der Doppelabstimmung sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf angenommen, tritt jene Vorlage in Kraft, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt (§ 86 Abs. 1e Stimmrechtsgesetz).

2 Die Liegenschaftssteuer

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) stellt es den Kantonen frei, ob sie eine Liegenschaftssteuer erheben wollen. Die Liegenschaftssteuer ist nicht unter den in Artikel 2 StHG für die Kantone vorgeschriebenen direkten Steuern aufgeführt. Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) kennt keine Liegenschaftssteuer.

Im Kanton Luzern wird die Liegenschaftssteuer als spezielle Gemeindesteuer erhoben. Die Rechtsgrundlagen befinden sich in den §§ 241–246 StG. Nach § 241 StG erheben die Einwohnergemeinden außer den in den Spezialgesetzen vorgesehenen Steuern und Abgaben auf den in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücken eine Liegenschaftssteuer. Diese ist von allen natürlichen und juristischen Personen zu entrichten, die am 1. Januar Eigentümerinnen oder Nutzniesserinnen eines Grundstücks sind (§ 242 Abs. 1 StG). Die Liegenschaftssteuer beträgt 0,5 Promille des Steuerwerts der Liegenschaft. Der Ertrag fällt zur einen Hälfte der Einwohnergemeinde und zur andern dem Kanton zu (§ 244 StG).

2.2 Ausgestaltung

Die Liegenschaftssteuer wird neben der Vermögens- beziehungsweise Kapitalsteuer – die den Grundbesitz bereits belasten – erhoben. Die Berechnungsgrundlage der Steuer ist der volle Wert der Grundstücke. Die auf den Grundstücken lastenden Schulden bleiben im Gegensatz zu den ordentlichen Steuern unberücksichtigt. Die Liegenschaftssteuer wird als Entgelt für eine Sonderbeanspruchung öffentlicher Leistungen durch das Grundeigentum betrachtet. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der zur Zahlung der Steuer Verpflichteten bleibt unberücksichtigt. Das blosse Vorhandensein eines Grundstücks löst die Liegenschaftssteuer aus. Es handelt sich damit um eine sogenannte Objektsteuer.

Eine Liegenschaftssteuer im eigentlichen Sinn kennen zwölf Kantone (BE, LU, FR, AI, SG, GR, TG, TI, VD, VS, GE und JU). Im Kanton Neuenburg wird sie nur auf Grundstücken von juristischen Personen erhoben, welche der Kapitalanlage dienen, sowie auf Grundstücken von Vorsorgeeinrichtungen, die von der ordentlichen Gewinnsteuer befreit sind.

Acht Kantone kennen eine sogenannte Minimalsteuer auf dem Grundbesitz von juristischen und/oder natürlichen Personen, welche anstelle der ordentlichen Steuer geschuldet ist, wenn die Liegenschaftssteuer höher ist als die ordentliche Steuer (LU, OW, NW, BS, SH, AR, TG und TI; für den Kanton Luzern vgl. § 95 StG). Der Kanton Uri kennt eine ähnliche Minimalsteuer, aber nur auf Grundstücken natürlicher Personen.

Fünf Kantone erheben diese Minimalsteuer zusätzlich zur Liegenschaftssteuer (LU, AI, SG, TG und TI; für den Kanton Luzern vgl. §§ 95 und 242 StG).

Sieben Kantone verzichten auf die Erhebung jeglicher Art von Liegenschaftssteuern (ZH, SZ, GL, ZG, SO, BL und AG; Quelle: Steuerinformationen, herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz [SSK], Die geltenden Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden, Dezember 2011).

3 Finanzperspektiven

3.1 Kanton

Damit die finanziellen Eckwerte des Aufgaben- und Finanzplans 2013–2016 (AFP) gemäss den Vorgaben der Schuldenbremse eingehalten werden konnten, mussten im Rahmen des Projekts Leistungen und Strukturen für die Jahre 2013 und 2014 Verbesserungsmassnahmen im Umfang von 57,7 respektive 111,8 Millionen Franken gegenüber dem AFP 2012–2015 erarbeitet werden. Die mit einer Abschaffung der Liegenschaftssteuer verbundenen Ausfälle für den Kanton von rund 18,6 Millionen Franken (Stand Rechnung 2012) sind im AFP 2013–2016 nicht eingerechnet. Wir haben im AFP 2013–2016 für die Planjahre 2015 und 2016 im Gegenteil sogar eine Erhöhung des Staatssteuerfusses um eine Zwanzigsteleinheit auf 1,55 Einheiten eingeplant. Ihr Rat lehnte in der Folge den AFP 2013–2016 mit Beschluss vom 28. Januar 2013 ab (s. Kantonsblatt 2013 S. 291).

Sollte sich in Zukunft ein Handlungsspielraum ergeben – davon gehen wir jedoch aufgrund des Ergebnisses aus der Jahresrechnung 2012 nicht aus –, wollen wir primär auf die Erhöhung des Steuerfusses verzichten. Eine darüber hinausgehende Nettoverbesserung soll für den Nachholbedarf im Hochbau oder für den Schuldenabbau verwendet werden. Der finanzielle Ausfall infolge einer Abschaffung der Liegenschaftssteuer von rund 18,6 Millionen Franken (Stand Rechnung 2012) müsste mit weiteren einschneidenden, nachhaltigen Sparmassnahmen oder mit einer Steuerfuss erhöhung um eine Zwanzigsteleinheit kompensiert werden.

Das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) enthält in § 7 Absatz 1 als jährliche Vorgabe, dass in der Erfolgsrechnung höchstens ein Aufwandüberschuss von 4 Prozent einer Einheit des Staatssteuerertrages resultieren darf. Im Voranschlag 2013 entspricht dies einem Wert von rund 25 Millionen Franken. In der Geldflussrechnung muss nach § 7 Absatz 2 FLG zudem das Geldfluss-Investitions-Verhältnis mindestens 80 Prozent betragen. Das entspricht im Voranschlag 2013 einem Geldabfluss von höchstens rund 26 Millionen Franken. Gemäss § 6 Absatz 1 FLG ist die Erfolgsrechnung innert fünf Jahren auszugleichen. Ebenso müssen innert fünf Jahren der Geldzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit und der Abfluss aus der Investitionstätigkeit in das Verwaltungsvermögen ausgeglichen sein. Wird eine der Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich verletzt, leitet der Regierungsrat Massnahmen ein und integriert sie in den AFP. Reichen diese nicht

aus, um beide Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich zu erfüllen, hat der Regierungsrat für das Voranschlagsjahr eine Erhöhung des Steuerfusses zu beantragen (vgl. § 6 Absatz 2 FLG).

Der finanzielle Ausfall aufgrund der Abschaffung der Liegenschaftssteuer ist für den Kanton somit vorderhand nicht tragbar.

3.2 Gemeinden

Aufgrund der Wirkungen des neuen kantonalen Finanzausgleichs und der guten Konjunkturlage entwickelte sich die Finanzlage der Luzerner Gemeinden ab Mitte des letzten Jahrzehnts sehr positiv. Die meisten Gemeinden konnten Rechnungsergebnisse mit hohen Ertragsüberschüssen erzielen. Die Bürgerinnen und Bürger profitierten in vielen Gemeinden von zum Teil starken Steuerfusssenkungen. Zudem konnten die Schulden in den Gemeinden abgebaut werden.

Die Kumulation der Mindereinnahmen infolge der kantonalen Steuergesetzrevisionen und der kommunalen Steuerfusssenkungen führte dazu, dass sich der finanzielle Spielraum der Gemeinden kontinuierlich verkleinerte. Seit 2011 fallen bei den Gemeinden zudem hohe Kosten für die Pflegefinanzierung und seit 2012 zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den Gesetzesänderungen beim Kindes- und Erwachsenenschutzrecht an. Für das Jahr 2013 budgetieren nur gerade 12 Gemeinden einen positiven Rechnungsabschluss. In der Summe aller Gemeinden wird mit einem Aufwandüberschuss von 47 Millionen Franken gerechnet. 16 Gemeinden haben ihren Steuerfuss auf 2013 hin erhöht. Die Finanzpläne 2013–2017 zeigen bei einer grossen Zahl der Gemeinden ebenfalls ein düsteres finanzielles Bild. Eine Erholung der Finanzlage erwarten die meisten Gemeinden erst gegen Ende der Planungsperiode.

Der finanzielle Ausfall bei einer Abschaffung der Liegenschaftssteuer in der Höhe von rund 18,6 Millionen Franken (Stand 2012) ist für die Gemeinden somit vorderhand ebenfalls nicht tragbar.

4 Stellungnahme zur Gesetzesinitiative

Die Initiative verlangt die ersatzlose Abschaffung der Liegenschaftssteuer. Bereits in der Beantwortung des von Ihrem Rat überwiesenen einschlägigen Postulats P 482 von Walter Stucki vom 28. Juni 2005 erklärten wir uns mit der Abschaffung der Liegenschaftssteuer grundsätzlich einverstanden. Diese hätte aber nach damaligem Stand Steuerausfälle von rund 30 Millionen Franken zur Folge (Kanton und Gemeinden) gehabt. Die Massnahme wurde deshalb aus finanziellen Gründen aus den Steuergesetzrevisionen 2008 und 2011 ausgeklammert mit der Zusage, das Anliegen in einer nächsten Revision des Steuergesetzes erneut zu prüfen.

Das Initiativkomitee weist grundsätzlich zu Recht darauf hin, dass die Infrastrukturaufwendungen der Gemeinwesen den Liegenschaften und deren Bewohnerinnen und Bewohnern heute weitgehend nach dem Verursacherprinzip überbunden werden. Die teilweise doppelte Belastung des Grundeigentums mit der Vermögenssteuer und mit der Liegenschaftssteuer als spezieller Objektsteuer erachten wir an sich als steuersystematisch fragwürdig und nicht mehr zeitgemäß. Anderseits sprechen neben finanzpolitischen noch andere Gründe für die Erhebung einer Liegenschaftssteuer. Von Bedeutung ist die Liegenschaftssteuer einmal im interkommunalen, im interkantonalen und im internationalen Verhältnis, wenn Grundeigentümerinnen und -eigentümer nicht am Ort der Liegenschaft wohnen, sondern, insbesondere bei Ferienhäusern oder Ferienwohnungen, nur beschränkt steuerpflichtig sind. Die Standortgemeinde hat zwar Anspruch auf die Besteuerung des Grundstückwerts und -ertrags. Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern jedoch bleibt aufgrund des proportionalen Schuldzinsen- und Schuldenabzugs oft nicht viel Steuersubstrat übrig. Der Liegenschaftssteuer kommt hier die Funktion zu, den Gemeinden mit hohem Zweitwohnungsanteil ein minimales Steueraufkommen zu sichern. Deren Erträge reichen vielfach nicht aus, um die hohen Infrastrukturkosten, die Zweitwohnungen verursachen, zu decken. Diese können in solchen Fällen selbst mit Gebühren und Vorzugslasten selten vollumfänglich auf die Grundeigentümerinnen und -eigentümer überwälzt werden.

Von einer Aufhebung der Liegenschaftssteuer wären gewisse Gemeinden besonders stark betroffen. Neben den Tourismusgemeinden würden vor allem Gemeinden mit vielen Landwirtschaftsbetrieben eine bedeutende Einnahmequelle verlieren. Auch die Stadt Luzern, die einen grossen Anteil an juristischen Personen mit Liegenschaften aufweist, wäre von der Abschaffung der Liegenschaftssteuer überdurchschnittlich betroffen und verlöre damit eine indirekte Abgeltung ihrer Zentrumslasten. Die Stadt Luzern müsste mit Mindereinnahmen von rund 4,7 Millionen Franken rechnen (Stand 2012). Auch weitere grössere Agglomerationsgemeinden, die zurzeit mit grösseren Defiziten zu kämpfen haben, müssten mit wesentlichen Mindereinnahmen rechnen: Emmen 1,4 Millionen, Kriens 1,2 Millionen, Horw 0,7 Millionen, Ebikon und Sursee je 0,5 Millionen Franken (Stand 2012).

Der Ertrag der Liegenschaftssteuer (2012 rund 37 Mio. Fr.) fällt je zur Hälfte an den Kanton und an die Gemeinden (§ 244 Abs. 2 StG). Damit stellt sich die Frage, wie diese Ausfälle kompensiert werden könnten. Sie müssten wohl mit zusätzlichen ordentlichen Steuererträgen aufgefangen werden, was die Position des Kantons Luzern im interkantonalen Steuerbelastungsvergleich verschlechtern würde. Die Belastung durch die Liegenschaftssteuer wird bei interkantonalen Steuerbelastungsvergleichen regelmässig vernachlässigt.

Die Mehrheit der Kantone erhebt eine Liegenschaftssteuer. Art und Ausgestaltung der Steuer sind allerdings unterschiedlich. Oft ist die Liegenschaftssteuer auch als Minimalsteuer auf Grundstücken natürlicher und/oder juristischer Personen ausgestaltet. Nur sieben Kantone kennen keine Steuer dieser Art (vgl. Kap. 2.2). Die Steuersätze bewegen sich zwischen 0,2 und 3 Promille des Steuerwerts der Liegenschaften (Stand Dezember 2011). Mit 0,5 Promille erhebt der Kanton Luzern eine bescheidene Liegenschaftssteuer.

Im Vernehmlassungsverfahren zur Steuergesetzrevision 2008 haben sich die meisten Gemeinden für die Beibehaltung der Liegenschaftssteuer ausgesprochen. Einzelne Gemeinden, die deren Abschaffung befürworteten, sahen den damaligen Zeitpunkt als verfrüht an. Die Parteien waren gespalten: Die CVP sah aus finanziellen Gründen keine Alternative zur Beibehaltung der Steuer. Die Grünen und die SP waren für deren Beibehaltung. Die FDP und die SVP waren für die Abschaffung, wobei für die FDP die Abschaffung in einer nächsten Steuergesetzrevision aufzugreifen wäre. Die Wirtschaftsverbände, ausser der Luzerner Gewerkschaftsbund und der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, waren ebenfalls für die Abschaffung. Bei den Beratungen der Steuergesetzrevision 2011 zeigte sich ein ähnliches Bild.

Der finanzielle Handlungsspielraum ist für die nächsten Jahre ausgeschöpft. So-wohl der Kanton wie auch viele Gemeinden, insbesondere auch diejenigen, die von einer Abschaffung der Liegenschaftssteuer hauptsächlich betroffen wären, sind zurzeit auf diese Steuereinnahmen dringend angewiesen (vgl. oben und Kap. 3). Aus diesen Gründen beantragen wir Ihrem Rat, die Initiative «Abschaffung der Liegenschaftssteuer» abzulehnen.

5 Gegenentwurf zur Initiative

Ihr Rat wies unsere erste Vorlage zur Initiative mit gleich lautendem Antrag (B 29) Ende 2012 an unseren Rat zurück mit dem Auftrag, in einer neuen Botschaft einen Gegenentwurf zur Initiative vorzulegen. Der Gegenentwurf solle eine Abschaffung der Liegenschaftssteuer in vier bis fünf Jahren vorsehen.

Damit der mittelfristige Ausgleich gemäss § 6 FLG im AFP 2013–2016 eingehalten werden konnte, haben wir für die Planjahre 2015 und 2016 eine Erhöhung des Staatssteuerfusses von 1,5 auf 1,55 Einheiten eingeplant. Trotz der in die Wege geleiteten Massnahmen (Projekt Leistungen und Strukturen; B 55 vom 23. Oktober 2012) wäre es uns sonst nicht gelungen, die Herausforderungen auf der Ausgabenseite zu meistern. Mit dieser Steuerfusserhöhung für 2015 und 2016 könnte der mittelfristige Ausgleich 2013–2016 eingehalten werden. Eine Abschaffung der Liegenschaftssteuer ist dabei jedoch nicht eingerechnet.

Betrachtet man die Ausgangslage für den AFP 2014–2017, ist festzustellen, dass die Vorgaben der Schuldenbremse nicht ganz eingehalten sind. Im mittelfristigen Ausgleich der Geldflussrechnung (Jahre 2012 bis 2016) ergibt sich ein Fehlbetrag von 11,5 Millionen Franken. Mit den Ergebnissen der Jahresrechnung 2012 verschlechtert sich diese Ausgangslage zusätzlich. Eine Abschaffung der Liegenschaftssteuer bleibt dabei weiterhin unberücksichtigt.

Eine Abschaffung der Liegenschaftssteuer kann daher aus Sicht der kantonalen Finanzplanung frühestens auf 2017 in Betracht gezogen werden. Unser Vorschlag zur Umsetzung des Auftrags Ihres Rates sieht daher im Gegenentwurf ein Inkrafttreten der Aufhebung der §§ 241–246 StG auf den 1. Januar 2017 vor.

Zu den finanziellen Auswirkungen der Aufhebung der Liegenschaftssteuer für die Gemeinden verweisen wir auf die Kapitel 3.2 und 4.

Aus heutiger Sicht erachten wir eine Aufhebung der Liegenschaftssteuer per 1. Januar 2017 als finanzielles Abenteuer für den Kanton und viele Gemeinden. Wir lehnen daher auch den Gegenentwurf ab. Da Ihr Rat uns aber beauftragt hat, einen Gegenentwurf vorzulegen, unterbreiten wir Ihnen im Sinn Ihres Auftrags neben dem Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über die Ablehnung der Initiative einen Gegenentwurf zur Volksinitiative.

6 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen aus den dargelegten Gründen, die Volksinitiative «Abschaffung der Liegenschaftssteuer» abzulehnen und sie den Stimmberechtigten ohne Gegenentwurf zur Abstimmung zu unterbreiten.

Luzern, 21. Mai 2013

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Guido Graf
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Abschaffung der Liegenschaftssteuer»

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 82c Absatz 1b des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. Mai 2013,
beschliesst:

1. Die am 10. Februar 2011 eingereichte Volksinitiative «Abschaffung der Liegenschaftssteuer» wird abgelehnt.
2. Die Initiative ist den Stimmberechtigten mit dem Gegenentwurf in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**Gegenentwurf zur Volksinitiative
«Abschaffung der Liegenschaftssteuer»**

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. Mai 2013,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§§ 241–246 *und zugehörige Zwischentitel*

werden aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Volksinitiative «Abschaffung der Liegenschaftssteuer» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: